

# #GIDSstatement 9 / 2023

Christian Richter

## **Völkerrechtlich nicht akzeptabel**

Eine völkerrechtliche Analyse der chinesischen Position  
im Taiwan-Konflikt

#GIDSstatement | Nr. 9/2023 | September 2023 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitiervorschlag:

Christian Richter, Völkerrechtlich nicht akzeptabel. Eine völkerrechtliche Analyse der chinesischen Position im Taiwan-Konflikt, #GIDSstatement 9/2023, GIDS: Hamburg.

GIDS

German Institute for Defence and Strategic Studies

Führungsakademie der Bundeswehr

Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 8667 6801

[buro@gids-hamburg.de](mailto:buro@gids-hamburg.de) · [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

## Völkerrechtlich nicht akzeptabel

### Eine völkerrechtliche Analyse der chinesischen Position im Taiwan-Konflikt

#### Einleitung

Auf dem Rückflug seines Chinabesuchs Anfang April 2023 erklärte der französische Präsident Emmanuel Macron, dass das Risiko, in Krisen verwickelt zu werden, die nicht die unseren sind, das größte Risiko für Europa sei. Dies hindere Europa zudem daran, seine strategische Autonomie auszubauen.<sup>1</sup> Ferner erklärte Macron, dass das Schlimmste wäre, anzunehmen, dass wir Europäer in der Taiwanfrage Mitläufer<sup>2</sup> seien und uns dem amerikanischen Tempo und einer chinesischen Überreaktion anpassen sollten.<sup>3</sup>

Nach diesen Äußerungen fand die Chinareise der Bundesaußenministern Annalena Baerbock nur wenige Tage später besondere Aufmerksamkeit. Baerbock äußerte sich in der *causa* Taiwan dann auch deutlich anders. Eine gewaltsame Veränderung des *status quo* im Taiwankonflikt „wäre für uns als Europäer nicht akzeptabel“.<sup>4</sup>

Anlass für die Äußerungen Macrons und Baerbocks sind die gegenwärtig deutlich zunehmenden Spannungen zwischen der Volksrepublik China (China) und der Republik China (Taiwan). Dabei fällt auf, dass offensichtlich eine grundlegende Meinungsverschiedenheit zwischen China und diversen westlichen Staaten darüber besteht, was die Ein-China-Politik in letzter Konsequenz bedeutet. Der politische Topos der Ein-China-Politik ist Pekings Argument, die Taiwanfrage ausnahmslos als innere Angelegenheit Chinas zu erklären und jegliche Kommentierung als unzulässige Einmischung anzuprangern – einschließlich des Rechts, Taiwan mit militärischen Mitteln unter die Kontrolle Pekings zu bringen.

Die EU und die USA, wie auch Deutschland bekennen sich zwar auch zur Ein-China-Politik.<sup>5</sup> So ergänzte Baerbock ihre Äußerung im April mit der Erklärung, dass man fest zur Ein-China-Politik stehe.<sup>6</sup> Damit wird die Volksrepublik China als einziger souveräner Staat in China anerkannt. Dies bedeutet aber eben nicht, dass eine gewaltsame Lösung der Taiwanfrage akzeptiert würde. Im Gegenteil, der amerikanische Präsident Joe Biden hat bereits mehrfach erklärt, dass die USA Taiwan im Falle eines chinesischen Angriffs militärisch zur Seite stehen würden.<sup>7</sup> Die bisherige Verständigung

1 Vgl. Anderlini/Caulcutt 2023a.

2 Das im Originalton verwendete „suivist“ wurde in der deutschen Presse nicht als „Mitläufer“, sondern, vielleicht etwas zu pointiert, mit „Vasallen“ übersetzt, vgl. statt vieler: Sturm 2023.

3 Anderlini/Caulcutt 2023b.

4 FAZ 2023: 1.

5 M. w. N.: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2022: 4.

6 Ebd.

7 Zuletzt nach Abschluss des G7-Gipfels in Japan: NT-V 2023.

zwischen China und verschiedenen westlichen Staaten auf die Formel der Ein-China-Politik ist daher wohl als ein *gentlemen's agreement to disagree* zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine militärische Inbesitznahme Taiwans durch China völkerrechtswidrig und damit im Sinne der Position der deutschen Außenministerin nicht akzeptabel ist. Zudem könnten bereits die zunehmenden Drohungen Pekings völkerrechtlich problematisch sein. Letztlich birgt der Taiwankonflikt auch besondere wirtschaftspolitische Probleme.

## Der völkerrechtliche Status Taiwans und die Ein-China-Politik

### Völkerrechtshistorische Entwicklung

Der gegenwärtige völkerrechtliche Status Taiwans ergibt sich aus der jüngeren Historie Chinas, aber auch schon zuvor war die Geschichte der Insel Taiwan wechselhaft. Seit dem 3. Jahrhundert gab es mehrere Vorstöße vom chinesischen Festland aus, allerdings ohne das Ausmaß einer Besetzung.<sup>8</sup> Nachdem Portugiesen, dann Niederländer und später Spanier die Insel als Kolonialmächte besetzten, konnte die Mandschu-Dynastie Taiwan erstmals Ende des 17. Jahrhunderts unter chinesische Verwaltung stellen.<sup>9</sup> Diese endete mit der Niederlage Chinas im Ersten Japanisch-Chinesischen Krieg im Jahr 1895; Taiwan wurde zur japanischen Kolonie.<sup>10</sup>

Erst die Niederlage Japans im Zweiten Weltkrieg führte zur Rückgabe an China. Allerdings wurde in den beiden relevanten Verträgen in den Jahren 1951 und 1952 China nicht als offizieller Erwerber Taiwans benannt.<sup>11</sup> Grund hierfür dürfte der Umstand sein, dass zu diesem Zeitpunkt bereits zwei chinesische Regierungen existierten: Die kommunistische Regierung Mao Zedongs der Volksrepublik China auf dem Festland zum einen und zum anderen die Nationalregierung Chiang Kai-sheks auf Taiwan. Nach dem Sieg der kommunistischen Truppen Maos im Chinesischen Bürgerkrieg waren die geschlagenen Kuomintang-Chinesen unter der Führung Chiang Kai-sheks im Jahr 1949 auf die seinerzeit noch als Formosa bezeichnete Insel geflohen. Dort hatte er sich im Jahr 1950 auch zum Präsidenten der Republik China ausrufen lassen.<sup>12</sup> Damit kam es zu einem Festfrieren des Chinesischen Bürgerkriegs durch eine territoriale Teilung der Konfliktparteien.

Da Chiang Kai-shek während des Zweiten Weltkrieges Verbündeter der Alliierten war, vertrat zunächst die Republik China auf Taiwan China als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Im Jahr 1971 allerdings nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 2758<sup>13</sup> mit 76 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen an und sprach der Volksrepublik China das Alleinvertretungsrecht für China zu – um es zugleich der Republik China abzuerkennen.<sup>14</sup> *En*

---

<sup>8</sup> Palskas 2018: 15.

<sup>9</sup> Ebd.: 17.

<sup>10</sup> Ebd.: 26.

<sup>11</sup> Stahn 2001: 75.

<sup>12</sup> Ebd.: 76.

<sup>13</sup> UN General Assembly 1971.

<sup>14</sup> Vgl. Fischer 2007; Stahn 2001: 77 f.

*passant* wurde Taiwan damit, obwohl von der Resolution 2758 wohl nicht gedeckt, auch zum Nicht-Mitglied der Vereinten Nationen.<sup>15</sup> Hintergrund für diese Entscheidung waren der Kalte Krieg und eine immer mächtiger werdende Volksrepublik China.

### Staat oder de-facto-Regime?

Gleichwohl ist Taiwan kein völkerrechtliches *nullum*. Üben Aufständische dauerhaft effektive Herrschaftskontrolle in dem von ihnen besetzten Gebiet aus, kann dieser Entität Völkerrechtssubjektivität zuwachsen.<sup>16</sup> Allein die effektive Beherrschung eines Territoriums ist ausreichend für ein sogenanntes stabilisiertes *de-facto*-Regime.<sup>17</sup> Die effektive Beherrschung Taiwans durch die Republik China besteht unzweifelhaft seit mehr als sieben Jahrzehnten. Hinzu kommt die Besonderheit, dass die Volksrepublik China zu keinem Zeitpunkt effektive Herrschaftsgewalt über die Insel Taiwan ausgeübt hat. Aus dem Status des stabilisierten *de-facto*-Regimes erwächst so eine partielle Völkerrechtssubjektivität. Damit tragen die entsprechenden Entitäten völkerrechtliche Verantwortlichkeit und verfügen über die Fähigkeit, völkerrechtliche Abkommen abzuschließen. Taiwan ist somit ein stabilisiertes *de-facto*-Regime *par excellence*.<sup>18</sup> Es agiert autonom in der internationalen Gemeinschaft, pflegt quasi-diplomatische Beziehungen zu diversen Staaten über ständige Vertretungen und ist sogar Mitglied der Welt handelsorganisation – auch ohne Anerkennung als Staat.<sup>19</sup>

Die Auffassung, dass Taiwan dagegen als Staat zu qualifizieren ist, wird bislang kaum vertreten.<sup>20</sup> Die Staatsmerkmale der Drei-Elementen-Lehre Jellineks weist Taiwan unbestritten auf.<sup>21</sup> Allerdings soll Taiwan noch das erklärte Selbstverständnis, ein von der Volksrepublik unabhängiger Staat zu sein, fehlen.<sup>22</sup> Daher sei es nicht rechtens, Taiwan, das sich nicht selbst als Staat begreife, die Staatsqualität aufzuoktrozieren.<sup>23</sup>

Eine Unabhängigkeitserklärung Taipehs blieb bislang aus verständlichen Gründen aus. Umgehend nach einer Unabhängigkeitserklärung Taiwans ist entsprechend der regelmäßigen Drohungen aus Peking mit einer militärischen Invasion durch die Volksbefreiungsarmee zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest vertretbar, Taiwan gleichwohl als Staat zu qualifizieren; wird doch das Selbstverständnis, ein Staat zu sein, in Taipeh wohl mittlerweile nur noch im Kern aufgrund der militärischen Drohungen aus Peking nicht offiziell nach außen kommuniziert.

Die Anerkennung eines Staates durch andere Völkerrechtssubjekte hat im Übrigen nach herrschender Auffassung nur noch deklaratorische Wirkung.<sup>24</sup> Allerdings kann eine kollektive Anerkennung, wie auch eine kollektive Nichtanerkennung, zumindest Indizwirkung in der Frage nach der Staatsqualität haben.<sup>25</sup> Dies dürfte auch ein Grund

<sup>15</sup> Ting-Lun Huang 2003: 55 ff.

<sup>16</sup> Epping 2018: 446; Kau 2019: 180.

<sup>17</sup> Grundlegend dazu: Frowein 1968.

<sup>18</sup> Dies entspricht wohl der herrschenden Meinung, vgl. nur: Heuser 1980: 67; Verdross/Simma 1984: § 387; Stahn 2001: 87; Epping 2018: 446; von Arnould 2023: Rn. 69; Crawford 2006: 219.

<sup>19</sup> Epping 2018: 446.

<sup>20</sup> Vgl. Fischer 2007; Zemanek 1955: 308 ff.

<sup>21</sup> Stahn 2001: 89.

<sup>22</sup> Vgl. Neukirchen 2005: 50 f.

<sup>23</sup> Verdross/Simma 1984: § 387; ähnlich Crawford 2006: 219.

<sup>24</sup> Vgl. statt vieler: von Arnould 2023: Rn. 97.

<sup>25</sup> Ebd.

dafür sein, warum Peking in den vergangenen Jahrzehnten konsequent daran gearbeitet hat, die Zahl der Staaten zu reduzieren, die mit Taiwan diplomatische Beziehungen unterhalten und nicht mit Peking. Zuletzt hat Honduras im März 2023 die diplomatischen Beziehungen zu Taiwan abgebrochen und im Juni 2023 eine Botschaft in Peking eröffnet.<sup>26</sup> Daraufhin erklärte Xi Jinping bei einem Treffen mit der Präsidentin von Honduras, Xiomara Castro, umgehend, dass China die Kooperation ausbauen und die „wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Honduras energisch fördern wolle.“<sup>27</sup> Damit unterhalten derzeit noch zwölf Staaten und der Heilige Stuhl<sup>28</sup> diplomatische Beziehungen zu Taiwan.<sup>29</sup>

Der völkerrechtliche Status Taiwans wurde bislang am präzisesten mit einem „*Dazwischen*“ beschrieben. Einerseits ist Taiwan noch zugehörig zu China, andererseits ist Taiwan ein *de-facto*-Staat.<sup>30</sup> Da Taiwan mittlerweile seinen Vertretungsanspruch auf ganz China aufgegeben hat, einschließlich des Rechts, Festlandchina zurückzuerobern, dürfte Taiwan allerdings einen deutlichen Schritt Richtung Staatsqualität unternommen haben.

### Schutz durch das Gewaltverbot aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta

Entscheidend in der Taiwanfrage ist, dass stabilisierte *de-facto*-Regime auch unter dem Schutz des Gewaltverbotes aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta stehen.<sup>31</sup> Das Gewaltverbot gilt mittlerweile auch völkergewohnheitsrechtlich und ist zudem unstrittig eine der wenigen Regelungen des Völkerrechts, die als *ius cogens* eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und so dem Willen der Staaten weitgehend entzogen ist.<sup>32</sup> Ein militärischer Angriff Chinas auf Taiwan wäre damit unzweifelhaft völkerrechtswidrig.<sup>33</sup> Die bislang nur angedrohte gewaltsame Eingliederung Taiwans in die Volksrepublik China wäre als Eroberungskrieg einzuordnen, ähnlich wie er in der Ukraine stattfindet. Damit würde es sich um eine Aggression handeln, einen schweren Bruch des Gewaltverbots. Insofern ist es völkerrechtlich zutreffend, wenn die deutsche Außenministerin darauf verweist, dass eine gewaltsame Lösung der Taiwanfrage nicht akzeptabel ist.

### Gewaltverbot und rechtswidrige Drohung mit Gewalt

Von der Völkerrechtswissenschaft bislang deutlich weniger beachtet, verbietet Art. 2 Abs. 4 UN-Charta allerdings nicht nur die Anwendung militärischer Gewalt, sondern bereits deren Androhung: „*All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force*“. Insofern wird in der Völkerrechtsliteratur vom Verbot,

---

<sup>26</sup> Tagesspiegel 2023a.

<sup>27</sup> Tagesspiegel 2023b.

<sup>28</sup> Die Völkerechtssubjektivität des Heiligen Stuhl ist von der des Vatikanstaates zu unterscheiden, nur der Heilige Stuhl unterhält diplomatische Beziehungen, siehe Verdross/Simma 1984: § 412.

<sup>29</sup> Loboreiro 2023.

<sup>30</sup> Stahn 2001: 67.

<sup>31</sup> Ausführlich Frowein 1968: 35 ff.; Simma/Verdross 1984: § 406; von Arnould 2023: Rn. 69, 1053 u. 1134; Bothe 2019: 772.

<sup>32</sup> Simma/Verdross 1984: § 96; von Arnould 2023: Rn. 290 f.; Vitzthum 2019: 10, Fn. 28.

<sup>33</sup> So auch schon explizit Verdross/Simma 1984: § 406; ähnlich: von Arnould 2023: Rn. 69.

rechtswidrige militärische Gewalt anzudrohen, als einem „*blind spot*“ gesprochen.<sup>34</sup> Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes diesbezüglich ist ebenfalls nur sehr dünn und uneinheitlich.<sup>35</sup> Nach der überwiegenden Ansicht ist durch Art. 2 Abs. 4 UN-Charta nur eine direkte Drohung, die auf eine konkrete Reaktion des betroffenen Staates abzielt, verboten.<sup>36</sup> Zudem wird eine Nötigungsabsicht verlangt, die auf ein bestimmtes Verhalten des betroffenen Staates gerichtet ist.<sup>37</sup> Die Rechtswidrigkeit der Drohung ergibt sich aus der Rechtswidrigkeit der Gewaltausübung, die angedroht wird.<sup>38</sup> Vor diesem Hintergrund dürfte China mit seinem Verhalten in jüngster Zeit bereits das Gewaltandrohungsverbot verletzt haben.

Ein markantes Beispiel ist das im Jahr 2005 vom Nationalen Volkskongress Chinas erlassene Abspaltungsgesetz. Dieses sieht in Art. 8 vor, dass „*nicht-friedliche Mittel*“, also militärische Gewalt, anzuwenden sind, wenn secessionistische Kräfte eine Abspaltung Taiwans von China verursachen, ein bedeutender Zwischenfall auftritt, der die Unabhängigkeit Taiwans bewirkt, oder die Möglichkeiten einer friedlichen „*Wiedervereinigung*“ vollständig erschöpft sind.<sup>39</sup> Trotz Verklausulierung und ohne explizite Referenz auf militärische Gewalt dürfte diese Regelung relativ eindeutig eine rechtswidrige Drohung mit militärischer Gewalt für den Fall einer Unabhängigkeitserklärung aus Taipeh darstellen.<sup>40</sup> Die Drohungen zielen konkret auf das Unterlassen jeglicher Unabhängigkeitsbestrebungen Taipehs ab, die Taiwan vollends zur Staatsqualität verhelfen. Auf den Erlass des Abspaltungsgesetzes erfolgte dann auch eine deutliche Kritik verschiedener Staaten. Australien, Japan, Belgien, Italien, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA betonten, dass der Konflikt friedlich zu lösen und jeglicher Einsatz militärischer Gewalt in dieser Sache abzulehnen sei.<sup>41</sup>

Seit 2019 sind wieder recht konkrete Drohungen aus Peking Richtung Taipeh zu vernehmen. So erklärte der chinesische Staats- und Parteichef Xi Jinping im Januar 2019, dass China im Hinblick auf Taiwan nicht versprechen könne, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten. Man behalte sich die Option vor, im Notfall alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Für eine friedvolle „*Wiedervereinigung*“ würde ein breiter Spielraum gewährt, für jegliche Formen des Separatismus ließe man aber keinen Platz.<sup>42</sup> Diese Drohungen zielen ebenfalls darauf, ganz konkret Taipeh davon abzuhalten, die Unabhängigkeit zu erklären. Die erforderliche Nötigungsabsicht Pekings ist evident. Ergänzt und verstärkt werden die chinesischen Drohungen regelmäßig mit militärischen Manövern. Auch im April 2019 erfolgten dann wieder umfangreiche Manöver rund um Taiwan,<sup>43</sup> nachdem die chinesische Luftwaffe im März 2019 damit begonnen hatte,

<sup>34</sup> Vgl. Stürchler 2007: 1, siehe auch Grimal: 2013. Ähnlich zuletzt auch: Kleczkowska 2023.

<sup>35</sup> Stürchler 2007: 90.

<sup>36</sup> Randelzhofer/Dörr 2012: Rn. 43.

<sup>37</sup> Randelzhofer/Dörr 2012: Rn. 43.

<sup>38</sup> Vgl. I.C.J. 1996: 246, Nr. 47.

<sup>39</sup> Vgl. den Text in englischer Übersetzung bei Henderson 2013: 385.

<sup>40</sup> Neukirchen 2005: 54; Richter: 2019; etwas zurückhaltender Henderson 2013: 385.

<sup>41</sup> Roscini 2007: 247.

<sup>42</sup> Kuo 2019.

<sup>43</sup> DER STANDARD 2019.

regelmäßig Taiwans Luftraumüberwachungszone (ADIZ)<sup>44</sup> zu durchfliegen.<sup>45</sup> Diese Kombinationen aus Drohungen und militärischen Manövern dürften das völkerrechtliche Gewaltandrohungsverbot ebenfalls verletzen. In jüngster Zeit erfolgten wiederholt entsprechende Kombinationen aus Gewaltandrohungen und Manövern insbesondere in Reaktion auf Solidaritätsbesuche westlicher Politikerinnen und Politiker in Taipeh.

Zuletzt stellte der Verteidigungsminister Chinas General Li Shangfu in seiner Rede beim Shangri-La-Dialog in Singapur 2023 unmissverständlich klar: „*Chinas Volksbefreiungsarmee wird keine Sekunde zögern, wenn es jemand wagen sollte, Taiwan von China zu trennen.*“<sup>46</sup> Unmittelbar vor Beginn der Konferenz hatte er nicht weniger deutlich erklärt: „*Wir werden niemals versprechen, von dem Einsatz von Gewalt abzusehen.*“<sup>47</sup>

## Wirtschaftspolitische Aspekte

Im Fall einer chinesischen Invasion Taiwans ist es wahrscheinlich, dass die USA verbündete Staaten wie Deutschland ermutigen, Sanktionen zu erwägen, wie sie gegen Moskau nach der Invasion der Ukraine verhängt wurden.<sup>48</sup> Schon allein dieser Umstand gebietet, sich volkswirtschaftlich auf dieses Szenario vorzubereiten. Deutschland und China sind in größerem Umfang wirtschaftlich durch beiderseitigen umfangreichen Ex- und Import verflochten. Ein Handelskrieg mit China würde zu deutlichen Wertschöpfungsverlusten in den deutschen Schlüsselindustrien Maschinenbau und Automobilindustrie führen.<sup>49</sup> Die Dringlichkeit, wirtschaftspolitische Maßnahmen zu ergreifen, ergibt sich im Übrigen auch schon jetzt aufgrund der Abhängigkeit von China bei generisch produzierten Antibiotika und Blutdrucksenkern.<sup>50</sup> Fast 80 Prozent der Wirkstoffe der in der EU verkauften Antibiotika stammen aus China.<sup>51</sup> Darüber hinaus enthalten etwa 70 Prozent aller in Europa produzierten Medikamente Wirkstoffe aus China.<sup>52</sup>

Die Erpressbarkeit im Fall eines bewaffneten Konflikts zwischen China und Taiwan ist evident. Dies heißt jedoch nicht, dass man, wie vereinzelt gefordert, ein *Decoupling* von China durchführen sollte, also eine nahezu vollständige Abkoppelung von der chinesischen Volkswirtschaft. Hier dürfte schon fraglich sein, wie das auf absehbare Zeit ohne massive wirtschaftliche Schäden gelingen solle. Erforderlich ist vielmehr ein *Derisking*, also das Minimieren des Risikos von strategischen Abhängigkeiten.

Abgesehen davon hätte ein militärischer Angriff Chinas auf Taiwan unmittelbar signifikante Folgen für die gesamte Weltwirtschaft. Nahezu die Hälfte aller

<sup>44</sup> Die ADIZ ist eine von Taiwan ausgewiesene Luftraumzone, in der sich Flugzeuge gegenüber Taiwan identifizieren sollen. Andere Staaten der Region, darunter auch China, haben ebenfalls eine ADIZ deklariert. Die taiwanesischen ADIZ erstreckt sich zum Teil auch über das chinesische Festland. Eine ADIZ begründet allerdings keine völkerrechtlichen Ansprüche.

<sup>45</sup> Hilpert et al. 2022: 5.

<sup>46</sup> Müller 2023.

<sup>47</sup> DER SPIEGEL 2023.

<sup>48</sup> Barros 2022: 43.

<sup>49</sup> Vgl. Fuest et al. 2022.

<sup>50</sup> Osterloh 2022.

<sup>51</sup> Mader/Nabben 2023.

<sup>52</sup> Kühl 2023.

Containerschiffe passieren die Taiwanstraße.<sup>53</sup> Ein Invasionsversuch würde diese Transportroute blockieren. Weitaus gravierender würde sich ein militärischer Konflikt auf die weltweite Abhängigkeit im Hinblick auf Microchips auswirken. Fast 60 Prozent der weltweit verbauten Microchips werden in Taiwan produziert.<sup>54</sup> Bei den sogenannten Logik-Chips, die kleiner als zehn Nanometer sind, produziert der taiwanische TSMC-Konzern rund 92 Prozent der Weltproduktion, den Großteil davon in Taiwan selbst.<sup>55</sup>

## Fazit und Ausblick

Taiwan wird völkerrechtlich nicht als Staat betrachtet. Als stabilisiertes *de-facto-Regime* steht es aber auch gegenüber China unter dem Schutz des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Der mit dem Westen gefundene Kompromiss der Ein-China-Politik erlaubt Peking, auch Taiwan nach außen zu vertreten, nicht aber eine „Wiedervereinigung“ mit Waffengewalt. Entsprechend ist die Position, dass eine gewaltsame Lösung der Taiwanfrage nicht akzeptabel ist, völkerrechtlich zutreffend. Eine chinesische Aggression auf Taiwan wäre genauso völkerrechtswidrig wie die gegenwärtige Russlands in der Ukraine. Die Auffassung, dass die Taiwanproblematik kein strategisches Thema der EU sei, widerspricht damit dem erklärten Ziel der EU, den Primat des Völkerrechts auch im Indopazifik sicherzustellen.<sup>56</sup> Ganz abgesehen von den volkswirtschaftlichen Implikationen einer Invasion Taiwans durch China, die auch Europa unmittelbar und hart trafen. Vor diesem Hintergrund überrascht die jüngst veröffentlichte Nationale Sicherheitsstrategie Deutschlands, wenn sie China nicht nur als „Wettbewerber“ und systemischen Rivalen, sondern gleichzeitig auch als „Partner“ bezeichnet.<sup>57</sup> Abgesehen von der semantischen Inkonsistenz ist insbesondere die Einordnung Chinas als Partner fragwürdig. Dürfte China doch bereits heute mit seinen Drohungen in Richtung Taiwan das Gewaltverbot verletzen.

## Literaturverzeichnis

Anderlini, Jamil/Caulcutt, Clea (2023a): Europe must resist pressure to become ‘America’s followers,’ says Macron, in: POLITICO vom 09.04.2023, <https://www.politico.eu/article/emmanuel-macron-china-america-pressure-interview/>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.

Anderlini, Jamil/Caulcutt, Clea (2023b): Macron incite les Européens à ne pas se penser en “suiveurs” des Etats-Unis, in: POLITICO vom 09.04.2023, <https://www.politico.eu/article/emmanuel-macron-incite-europeens-etats-unis-chine/>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.

von Arnould, Andreas (2023): Völkerrecht, 5. Auflage, C.F. Müller: Heidelberg.

Barros, Bryce C (2022): Die gefährlichste Region der Welt – Die Beziehungen zwischen Washington und Taiwan gehen weit über ökonomische Interessen hinaus: Die

<sup>53</sup> Görlach 2023.

<sup>54</sup> The Economist 2023.

<sup>55</sup> zur Nedden 2023.

<sup>56</sup> Europäischer Rat 2022: 10.

<sup>57</sup> Vgl. Die Bundesregierung 2023a: 12 u. 23; auch die später veröffentlichte Chinastrategie der Bundesregierung spricht von China als Partner, Wettbewerber und systemischen Rivalen (vgl. Die Bundesregierung 2023b: 10).

- USA würden den Inselstaat auch verteidigen, in: IP – Internationale Politik 5 September/Oktober, S. 39–43.
- Bothe, Michael (2019): Friedenssicherungsrecht und Kriegsrecht, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hgg.), Völkerrecht, 8. Aufl., De Gruyter: Berlin/Boston, S. 755-873.
- Die Bundesregierung (2023a): Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland, Nationale Sicherheitsstrategie, 14.06.2023, Berlin, <https://www.nationalesicherheitsstrategie.de/Sicherheitsstrategie-DE.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.08.2023.
- Die Bundesregierung (2023b): China-Strategie der Bundesregierung, Berlin 13.07.2023, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.08.2023.
- Crawford, James (2006): *The Creation of States in International States*, Oxford University Press: Oxford.
- The Economist (2023): Taiwan's dominance of the chip industry makes it more important, 06.03.2023, <https://www.economist.com/special-report/2023/03/06/taiwans-dominance-of-the-chip-industry-makes-it-more-important>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Epping, Volker (2018): Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen, Knut (Hg.), Völkerrecht 7. Aufl., CH Beck München, S. 73-231.
- FAZ (2023): Baerbock mahnt Verantwortung Chinas im Ukrainekrieg an, 15.04.2023, Nr. 88, S. 1.
- Fischer, Peter (2007): UN – Rechtsbüro im Unrecht, in: DIE PRESSE vom 02.10.2007 <https://www.diepresse.com/333853/un-rechtsbuero-im-unrecht>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023
- Frowein, Jochen Abr. (1968): *Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde*, Carl Heymanns Verlag KG: Köln/Berlin.
- Fuest, Clemens/Flach, Lisandra/Dorn, Florian/Scheckenhofer, Lisa (2022): *Geopolitische Herausforderungen und ihre Folgen für das deutsche Wirtschaftsmodell (vbw Studie)*, ifo-Institut: München.
- Görlach, Alexander (2023): Unsere Welt wird sich vollkommen verändern, wenn dieser Mann Taiwan regiert, in: FOCUS online vom 19.05.2023, [https://www.focus.de/politik/der-china-versteher/analyse-vom-china-versteher-warum-dieser-siebenfacher-milliardaer-bald-taiwan-regieren-koennte\\_id\\_194041228.html](https://www.focus.de/politik/der-china-versteher/analyse-vom-china-versteher-warum-dieser-siebenfacher-milliardaer-bald-taiwan-regieren-koennte_id_194041228.html), zuletzt aufgerufen am 21.06.2023
- Grimalds, Francis (2013): *Threats of Force – International Law and Strategy*, Routledge: London.
- Henderson, Christian (2013): Contested states and the rights and obligations of the Jus ad Bellum, in: *Cardozo Journal of International and Comparative Law* 21, S. 367–408.
- Heuser, Robert (1980): Taiwan und Selbstbestimmungsrecht, in: *ZaöRV – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 40 (1), S. 31–75.
- Hilpert, Hanns Günther/Sakaki, Alexandra/Wacker, Gudrun (2022): Einleitung: Taiwans Zwangslage, in: Hilpert, Hanns Günther/Sakaki, Alexandra/Wacker, Gudrun (Hgg.), *Vom Umgang mit Taiwan (SWP-Studie 2022/S 04)*, 06.04.2022, <https://www.swp-berlin.org/publikation/vom-umgang-mit-taiwan#hd81096e444>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- International Court of Justice (I.C.J.) (1996): *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion (I.C.J. Reports 1996)*, <https://www.icj-cij.org/files/case-related/95/095-19960708-ADV-01-00-EN.pdf>, zuletzt

- aufgerufen am 21.06.2023.
- Kau, Marcel (2019): Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hgg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl., De Gruyter: Berlin/Boston, S. 159–317.
- Kleczkowska, Agata (2023): Prohibition of Threats of Force. A Silently Contested Norm?, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1, S. 155–175.
- Kühl, Christiane (2023): So abhängig sind wir: 70 Prozent unserer Medikamente enthalten Wirkstoffe aus China, in: *Frankfurter Rundschau* vom 05.05.2023, <https://www.fr.de/politik/china-medikamente-knapp-arzt-apotheke-medizin-versorgung-antibiotikum-zr-91966022.html>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Kuo, Lily (2019): „All necessary means“: Xi Jinping reserves right to use force against Taiwan, in: *The Guardian* vom 02.01.2019, <https://www.theguardian.com/world/2019/jan/02/all-necessary-means-xi-jinping-reserves-right-to-use-force-against-taiwan>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023
- Loboreiro, Jorge (2023): Warum erkennt die EU Taiwan nicht als Staat an?, in: *EU-RONEWS* vom 13.04.2023, <https://de.euronews.com/my-europe/2023/04/13/warum-erkennt-die-eu-taiwan-nicht-als-staat-an>, zuletzt aufgerufen am 31.08.2023.
- Mader, Fabian/Nabben, Benedikt (2023): Wirtschaftsbeziehungen zu China - Gefährlich gute Geschäfte, in: *Tagesschau* vom 10.01.2023, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/webartikel-china-101.html>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Müller, Michael (2023): «Sie kommen allein, um uns zu provozieren» – Amerika und China reden beim Shangri-La-Dialog übereinander statt miteinander, in: *NZZ* vom 04.06.2023, <https://www.nzz.ch/international/shangri-la-usa-und-china-reden-uebereinander-statt-miteinander-ld.1740916>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Neukirchen, Mathias (2005): Taiwan: eigenständig, aber nicht souverän - Zur Frage der Aufnahme der Republik China in die Vereinte Nationen, in: *VN – Vereinte Nationen* 2, S. 50–55.
- NT-V (2023): Warnung an Peking - Biden kündigt „Antwort“ an, sollte China Taiwan angreifen, 21.05.2023, <https://www.n-tv.de/politik/Biden-kuendigt-Antwort-an-sollte-China-Taiwan-angreifen-article24136972.html>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Osterloh, Falk (2022): Antibiotika: Abhängigkeit von China reduzieren, in: *Ärzteblatt* vom 02.12.2022, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/228671/Antibiotika-Abhaengigkeit-von-China-reduzieren>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Palskas, Nektarios (2018): Die Taiwan-Frage im Kontext des Wiederaufstiegs Chinas (2022-2035), vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich: Zürich.
- Randelzhofer, Albrecht/Dörr, Oliver (2012): Art. 2 (4), in: Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus /Nolte, Paul/Paulus, Andreas (Hgg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Vol. 1, Oxford University Press: Oxford.
- Rat der Europäischen Union (2022): Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt, 21.03.2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7371-2022-INIT/de/pdf>, zuletzt aufgerufen am 09.08.2023.
- Richter, Christian (2019): Kriegerische Rhetorik, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, EINSPRUCH, 12.09.2019, <https://www.faz.net/einspruch/china-und-das-voelkerrecht-kriegerische-rhetorik-16380992.html#void>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.

- Roscini, Marco (2007): Threats of Armed Force and Contemporary International Law, in: *Netherlands International Law Review*, Vol. LIV, S. 229–277.
- DER SPIEGEL (2023): Chinas neuer Verteidigungsminister droht mit Eroberung Taiwans, 02.06.2023, <https://www.spiegel.de/ausland/china-neuer-verteidigungsminister-li-shangfu-droht-mit-eroberung-taiwans-a-7e69440c-2334-42e3-a3aa-d68694a545cd>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Stahn, Carsten (2001): Die Volksrepublik China und Taiwan: Zwei Staaten, eine Nation?, in: *Der Staat* 40, S. 73–95.
- DER STANDARD (2019): China kündigt Manöver vor Taiwans Küste an, 29.07.2019 <https://www.derstandard.de/story/2000106808904/china-kuendigt-manoever-vor-taiwans-kueste-an>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Stürchler, Nikolas (2007): *The Threat of Force in International Law*, Cambridge University Press: Cambridge.
- Sturm, Peter (2023): Im Taiwan-Konflikt auf Distanz zu Washington, in: FAZ.net vom 10.04.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fuer-china-sind-macrons-aussagen-zum-taiwan-konflikt-optimal-18811345.html>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Tagesspiegel (2023a): Bruch mit Taiwan: Honduras eröffnet Botschaft in China, 13.06.2023, <https://www.tagesspiegel.de/internationales/bruch-mit-taiwan-honduras-eroffnet-botschaft-in-china-9963564.html>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Tagesspiegel (2023b): Nach Bruch mit Taiwan: Chinas Präsident Xi will Kooperation mit Honduras fördern, 13.06.2023, <https://www.tagesspiegel.de/internationales/nach-bruch-mit-taiwan-chinas-prasident-xi-will-kooperation-mit-honduras-fordern-9970608.html#:~:text=Nach%20Bruch%20mit%20Taiwan%20Chinas,werden%2C%20erk1%C3%A4rte%20der%20chinesische%20Staatschef>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Ting-Lun Huang, Eric (2003): Status in a Changing World. United Nations Representation and Membership for Taiwan, in: *Annual Survey of International & Comparative Law* 9, S. 55–99, [https://digitalcommons.law.ggu.edu/annlsurvey/vol9/iss1/4/?utm\\_source=digitalcommons.law.ggu.edu%2Fannlsurvey%2Fvol9%2Fiss1%2F4&utm\\_medium=PDF&utm\\_campaign=PDFCoverPages](https://digitalcommons.law.ggu.edu/annlsurvey/vol9/iss1/4/?utm_source=digitalcommons.law.ggu.edu%2Fannlsurvey%2Fvol9%2Fiss1%2F4&utm_medium=PDF&utm_campaign=PDFCoverPages), zuletzt aufgerufen am 11.09.2023.
- UN General Assembly (1971): Restoration of the lawful rights of the People’s Republic of China in the United Nations (A/RES/2758[XXVI]), <https://digitallibrary.un.org/record/192054>, zuletzt aufgerufen am 11.09.2023.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno (1984): *Universelles Völkerrecht - Theorie und Praxis*, Unveränd. Nachdruck der 3. Aufl. 2010, Duncker & Humblot, Berlin.
- Vitzthum, Graf Wolfgang (2019), Begriff, Geschichte und Rechtsquelle des Völkerrechts, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hgg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl., De Gruyter: Berlin/Boston, S. 1–71.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022): Zum Umgang Deutschlands mit Taiwan (WD 2 - 3000 - 061/22), <https://www.bundestag.de/resource/blob/913190/8449db9e0d5ebbbf74be6fa360ba96d8/WD-2-061-22-pdf-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.
- Zemanek, Karl (1955): Die völkerrechtliche Stellung Formosas, in: *AVR – Archiv des Völkerrechts*, Bd. 5., S. 308–319.
- zur Nedden, Christina (2023): Chip-Supermacht Taiwan, in: Deutsche Welle vom: 20.01.2023, <https://www.dw.com/de/chip-supermacht-taiwan/a-64468545>, zuletzt aufgerufen am 21.06.2023.